



Erhebungsbogen

zum Antrag auf staatliche Anerkennung einer Pflegeschule gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PflBG (BGBl. I 2017 S. 2581)

Bitte füllen Sie den vorliegenden Antrag möglichst digital aus. Die beige-fügten Anlagen dienen als Deckblätter und Übersicht über die zusätzlich notwendigen Dokumente. Für die Anlagen 4, 5, 6 und 8 finden Sie Musterdateien in Excel auf unserer Homepage: auf www.bra.nrw.de/462046

1. Angaben zum Träger der Pflegeschule

Name	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Straße, Hausnr.	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Telefax	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	Home- page	<input type="text"/>
Rechts- form	<input type="text"/>	Geschäfts- führer*in	<input type="text"/>
Ansprechpartner*in falls ab- weichend von der Geschäftsführung		<input type="text"/>	

2. Angaben zur Pflegeschule

Name	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Straße, Hausnr.	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Telefax	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	Home- page	<input type="text"/>

Bitte fügen Sie **Handelsregister-/Vereinsregistrauszüge, ggf. Verbundverträge** dem Antrag bei. – ANLAGEMUSTER 1

2.1 Angaben zur Schulgröße

Anzahl der beantragten Kurse pro Jahr

Zahl der Ausbildungsplätze pro Kurs

(§ 2 Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz (DVO-PfIBG NRW) ist zu beachten – pro Kurs soll die Anzahl der Auszubildenden i. d. R. bei 25 Auszubildenden liegen.)

Regelmäßiger Ausbildungsbeginn

monatlich, zu den Stichtagen

jährlich, zum Stichtag

alle 2 Jahre

alle 3 Jahre

Die Anzahl der Ausbildungsplätze soll insgesamt bei Ausbildungsplätzen liegen.

Jede Pflegeschule ist verpflichtet, den Auszubildenden den generalistischen Ausbildungsabschluss zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann anzubieten.

Wenn Sie an Ihrer Schule **neben dem generalistischen Ausbildungsabschluss einen Vertiefungseinsatz** anbieten werden, kreuzen Sie dies bitte in der nachfolgenden Auswahl an:

Vertiefungseinsatz in der Ausbildung der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (§ 60 PfIBG)

Vertiefungseinsatz in der Ausbildung der Altenpflege (§ 61 PfIBG)

Hinweis: Sofern die Auszubildenden einen Vertiefungseinsatz gewählt haben, ist dies im Ausbildungsvertrag festzuhalten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 PfIBG).

2.2 Personelle Ausstattung der Schule

2.2.1 Leitung der Schule (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 PflBG, § 65 Abs.4 Nr. 1, 3 oder 4 PflBG)

Name, Vorname

Qualifikationen der benannten Schulleitung

(z. B. Berufsabschluss, Studienabschlüsse, pädagogische Weiterbildung, etc.):

-
-
-
-
-
-
-
-

Die **Qualifikationsnachweise** (Berufserlaubnisurkunde, Hochschulabschlusszeugnis, Weiterbildungs- und/oder Tätigkeitsnachweise, Arbeitsvertrag, etc.) **sind bitte beizulegen**. – **ANLAGEMUSTER 2**

Qualifikation gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflBG ja nein

Bestandsschutz gem. § 65 Abs. 4 PflBG ja nein

Hinweis zur Anrechnung der Stellenanteile einer Schulleitung: Stellenanteile von Schulleitungen können bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden hauptberuflichen Lehrkräfte nur berücksichtigt werden, wenn an der Pflegeschule weniger als 120 Auszubildende zugelassen sind. Ab einer Schülerzahl von 120 und mehr ist die Aufgabe der Schulleitung mindestens mit einem Umfang von einer Vollzeitstelle zu besetzen.

Stellenumfang der Schulleitung gesamt:

davon entfallen auf den Unterricht anteilig:

(nur bei weniger als 120 zugelassenen Auszubildenden an der Pflegeschule möglich)

2.2.2 Stellvertretende Leitung der Schule

Name, Vorname

Qualifikationen der benannten stellvertretenden Schulleitung

(z. B. Berufsabschluss, Studienabschlüsse, pädagogische Weiterbildung, etc.):

-
-
-
-
-
-
-
-

Die Qualifikationsnachweise (Berufserlaubnisurkunde, Hochschulabschlusszeugnis, Weiterbildungs- und/oder Tätigkeitsnachweise, Arbeitsvertrag, etc.) sind bitte beizulegen. – ANLAGEMUSTER 3

Qualifikation gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflBG ja nein

Bestandsschutz gem. § 65 Abs. 4 PflBG ja nein

Stellenumfang der stellvertretenden Schulleitung gesamt:

davon entfallen auf den Unterricht anteilig:

2.2.3 Hauptberufliche Lehrkräfte für den theoretischen u. praktischen Unterricht in der Pflegeschule (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG, § 65 Abs. 4 Nr. 2, 3, 4 PflBG)

Anzahl der hauptberuflichen Lehrkräfte mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG oder § 65 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 PflBG:

Die Qualifikationsnachweise (Berufserlaubnisurkunde, Hochschulabschlusszeugnis, Weiterbildungs- und/oder Tätigkeitsnachweise, Arbeitsvertrag, etc.) sind bitte beizulegen. – ANLAGEMUSTER 4

Hinweise zum Einsatz von hauptberuflichen Lehrkräften:

- Nach § 9 Abs. 2 PflBG i. V. m. § 2 DVO-PflBG NRW muss das Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze einer Vollzeitstelle auf 25 Ausbildungsplätze entsprechen. Die Vollzeitstelle kann auf mehrere teilzeitbeschäftigte Personen aufgeteilt werden.
- Ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 können Lehrkräfte nach § 3 Landesausführungsgesetz Pflegeberufe (LAGPflB NRW) mit einem Bachelorabschluss der pflegepädagogischen oder einer anderen berufsspezifischen Ausrichtung, den theoretischen Unterricht durchführen. Die zulässige Anzahl an Bachelorabsolventinnen und -absolventen richtet sich nach der Größe der Schule. **An einer Schule mit bis zu 120 Auszubildenden darf eine Lehrkraft auf Bachelorniveau zugelassen werden. Bei 240 Auszubildenden sind es 2 Lehrkräfte und bei Schulen mit über 240 Auszubildenden sind bis zu 4 Lehrkräfte zulassungsfähig.**
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG sieht für die Durchführung des **theoretischen Unterrichts** Lehrkräfte mit einer Hochschulausbildung auf **Master- oder vergleichbarem Niveau**, für die Durchführung des praktischen Unterrichts allerdings lediglich eine abgeschlossene Hochschulausbildung. Diese muss daher nicht auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen.
- Die **Praxisbegleitung nach § 5 PflAPrV** hat in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung durch **hauptberufliche Lehrkräfte** in einem angemessenen Umfang zu erfolgen. Die Lehrkräfte sollen die Auszubildenden **fachlich betreuen und beurteilen** sowie die Praxisanleitung unterstützen. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede Auszubildende oder für jeden Auszubildenden daher mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die erfolgte Praxisbegleitung muss im Ausbildungsnachweis dokumentiert werden.

2.2.4 Nebenberufliche Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht in der Pflegeschule

Die nebenberuflichen Lehrkräfte können nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV Fachprüfer/in im Prüfungsausschuss sein.

Die Fachprüfer/innen weisen die fachliche Qualifikation zur sachkundigen Beurteilung der Leistungen in der Regel dadurch nach, dass sie selbst die Prüfung abgeleistet haben, die im PflBG gefordert ist. Die fachliche Qualifikation kann aber auch anderweitig gleichwertig belegt werden (z. B. Abschluss einer Altenpflege- oder Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung).

Um beurteilen zu können, ob die nebenberuflichen Lehrkräfte als Fachprüfer/-in im Prüfungsausschuss geeignet sind, fügen Sie diesem Antrag bitte die Qualifikationsnachweise bei. – ANLAGEMUSTER 4

Hinweise:

- Im Wesentlichen soll der Unterricht an der Pflegeschule durch hauptberufliche Lehrkräfte erfolgen.
- Die Praxisbegleitung nach § 5 PflAPrV darf nicht durch nebenberufliche Lehrkräfte erfolgen.

2.2.5 Praxisanleiter/innen (§ 4 PflAPrV)

Die Praxisanleitung während der praktischen Ausbildung hat durch Personen, die die Qualifikationsvoraussetzung des § 4 Abs. 3 PflAPrV erfüllen, zu erfolgen. Die Befähigung zur Praxisanleitung ist durch eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden** und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische **Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich** gegenüber der Bezirksregierung nachzuweisen.

Sofern Personen am 31.12.2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Abs. 2 AltPflAPrV oder nach § 2 Abs. 2 KrPflAPrV verfügen, wird diese der **berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt**.

2.2.6 Besetzung des Prüfungsausschusses gem. § 10 PflAPrV

Der Prüfungsausschuss muss gemäß § 10 PflAPrV mit folgenden Mitgliedern besetzt werden:

- Vertreter/in der zuständigen Behörde (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 PflAPrV)
- Schulleiter/in oder einem für die Pflegeausbildung zuständigen Mitglied der Schulleitung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 PflAPrV)
Hinweis: Die Schulleitung darf nicht gleichzeitig als Fachprüfer/in tätig sein!
- Mindestens zwei Fachprüfer/innen, die an der Pflegeschule unterrichten. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV)
- Ein oder mehrere Fachprüfer/innen, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen nach § 4 Absatz 1 PflAPrV tätig sind und die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV erfüllen und von denen mindestens eine Person in der Einrichtung tätig ist, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV)

Für die Fachprüfer/innen sind gemäß § 10 Abs. 3 PflAPrV Stellvertreter/innen zu benennen.

2.3 Organisation des Lehrbetriebs

2.3.1 Schulinternes Curriculum

(§ 6 Abs. 2 PflIBG, §§ 1,2 PflAPrV, Anlage 6 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 PflAPrV)

In unserer Pflegeschule gibt es eine Schulordnung: ja nein



Das schulinterne Curriculum für die drei Ausbildungsjahre ist diesem Antrag **beizufügen**. Aus dem Curriculum muss die Stundenverteilung des theoretischen Unterrichts hervorgehen und den Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) entsprechen.– ANLAGEMUSTER 5

2.3.2 Ausbildungsplan

(§ 6 Abs. 3 PflIBG, §§ 1, 3 PflAPrV, Anlage 7 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV)

Aus dem **Ausbildungsplan** muss die Einsatzplanung für die praktische Ausbildung für die gesamte Ausbildungszeit hervorgehen. Dieser sollte dem Antrag **beigefügt werden**. – ANLAGEMUSTER 6

2.3.3 Muster für Ausbildungsnachweis gem. § 10 Abs.2 PflIBG

Ein Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW unter

www.mags.nrw/pflegeberufereform-umsetzung-nordrhein-westfalen

Fügen Sie bitte den **Ausbildungsnachweis**, welchen Ihre Schüler/innen führen müssen, diesem Antrag bei. – ANLAGEMUSTER 7

2.4 Räumliche Ausstattung der Schule

2.4.1 Klassenräume

Anzahl der Klassenräume

Je ein Raum für je 25 Schüler/innen

Größe in qm

Möblierung und Ausstattung der Räume

2.4.2 Lehrerzimmer

Anzahl der Lehrerzimmer

Größe in qm

Möblierung und Ausstattung der Zimmer

2.4.3 Sekretariat

Name, Vorname
der Sekretärin / des Sekretärs

Beschäftigungsumfang – Vollzeit o. Teilzeit mit Angabe der Wochenstundenzahl Eigener Raum ja nein Größe in qm

Möblierung und Ausstattung der Zimmer

2.4.3 Darüber hinaus sind in der Pflegeschule folgende Räume vorhanden:

	ja	nein	Anzahl		ja	nein	Anzahl
Gruppenräume			<input type="text"/>	Bibliothek			<input type="text"/>
Demonstrationsraum			<input type="text"/>	Medienraum			<input type="text"/>
Aufenthaltsraum			<input type="text"/>	Archiv/Lagerraum			<input type="text"/>
Teeküche			<input type="text"/>	Putzmittelraum			<input type="text"/>
Personal-Toiletten geschlechtsgetrennt			<input type="text"/>	Schüler-Toiletten geschlechtsgetrennt			<input type="text"/>

Fügen Sie bitte Raumpläne der Pflegeschule bei. – ANLAGEMUSTER 8

2.5 Sächliche Ausstattung der Schule/IT-Ausstattung

Lehrbücher, Zeitschriften, Nachschlagewerke ja nein

Skelette und anatomische Modelle ja nein

Knochensätze und Muskelmodelle ja nein

Unterrichtssoftware ja nein

Sonstiges

2.6 Finanzierung – Bonitätsprüfung

Das Finanzierungskonzept wird anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen.

ja

nein

Hinweise: Hier sind die Kosten der Lehranstalt den erwarteten Einnahmen gegenüberzustellen und bei Finanzierungslücken deren Deckung nachzuweisen. Hierfür können Bilanzen, Vermögensübersichten oder evtl. Unterlagen, die bei Banken im Rahmen der Schulgründung vorgelegt wurden, eingereicht werden.

2.7 Gesamtverantwortung der Pflegeschule (§ 10 PflBG)

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft gemäß § 10 Abs. 1 PflBG, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Außerdem überprüft die Pflegeschule gemäß § 10 Abs. 2 PflBG anhand des von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.

3. Angaben zum Träger der praktischen Ausbildung

(§ 6 Abs. 3 und 4 PflBG, § 7 PflBG, § 8 PflBG, § 3 PflAPrV, Anlage 7 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 26 Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV)

Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation.

Die **Einrichtungen**, die an der **praktischen Ausbildung** der Auszubildenden beteiligt sind, sind in die **Liste einzutragen**. Die **Kooperationsverträge** sind dem Antrag **beizulegen**. – ANLAGEMUSTER 9

Die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird von der Leitung der Schule bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

**Erhebungsbogen zum Antrag auf staatliche Anerkennung einer
Pflegeschule** gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PfIBG (BGBl. I 2017 S. 2581)

ANLAGE 1

FÜR DEN TRÄGER DER PFLEGESCHULE UND DIE PFLEGESCHULE

– Allgemeine Angaben –

Bitte legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Handels-/Vereinsregisterauszug** (bei Bedarf:
Gesellschaftsvertrag, Gründungsurkunde oder Satzung)

FÜR DEN TRÄGER DER PFLEGESCHULE UND DIE PFLEGESCHULE

– Qualifikationsnachweise der Schulleitung –

Bitte legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Berufserlaubnis** (amtlich beglaubigt)
- einschlägiges pädagogisches Hochschulabschlusszeugnis**
(amtlich beglaubigt)
- Weiterbildungs- u. Tätigkeitsnachweise**
- Arbeitsvertrag**

FÜR DEN TRÄGER DER PFLEGESCHULE UND DIE PFLEGESCHULE

**– Qualifikationsnachweise der
STELLVERTRETENDEN Schulleitung–**

Bitte legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Berufserlaubnis (amtlich beglaubigt)**
- einschlägiges pädagogisches Hochschulabschlusszeugnis
(amtlich beglaubigt)**
- Weiterbildungs- u. Tätigkeitsnachweise**
- Arbeitsvertrag**

Übersicht zu den Lehrkräften für den theoretischen und praktischen Unterricht – für die hauptberuflichen Lehrkräfte ist eine Qualifikation gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG oder gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 PflBG nötig.

Bitte legen Sie folgende Unterlagen als Nachweis für die Qualifikation der Lehrkräfte bei:

- Digitale-Übersichtsliste** – diese finden Sie als Anlage 4
auf www.bra.nrw.de/462046
Bitte schicken Sie die ausgefüllte Liste an pflegeberufe@bra.nrw.de
Ein Ausdruck der Liste ist nicht erforderlich.
- Berufserlaubnisse**
(amtlich beglaubigt)
- Einschlägiges pädagogisches Hochschulabschlusszeugnis**
(amtlich beglaubigt)
- Weiterbildungs- und/oder Tätigkeitsnachweise**
- Arbeitsverträge**

**Erhebungsbogen zum Antrag auf staatliche Anerkennung einer
Pflegeschule** gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PfIBG (BGBl. I 2017 S. 2581)

ANLAGE 5

FÜR DEN TRÄGER DER PFLEGESCHULE UND DIE PFLEGESCHULE

Curriculum (§ 6 Abs. 2 PfIBG, § 1 PfiAPrV, Anlage 6 zu § 1 PfiAPrV)

Schulordnung

**Erhebungsbogen zum Antrag auf staatliche Anerkennung einer
Pflegeschule** gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PfIBG (BGBl. I 2017 S. 2581)

ANLAGE 6

FÜR DEN TRÄGER DER PFLEGESCHULE UND DIE PFLEGESCHULE

Ausbildungsnachweis als Muster – § 10 Abs. 2 S. 2 PfIBG

Ein Beispiel für einen Ausbildungsnachweis finden Sie auf
www.mags.nrw/pflegeberufereform-umsetzung-nordrhein-westfalen

oder www.bibb.de/de/117108.php

PASSEN SIE DIESEN BITTE FÜR IHRE PFLEGESCHULE AN.

FÜR DEN TRÄGER DER PFLEGESCHULE UND DIE PFLEGESCHULE

**Übersichtsplan für die praktischen Einsätze der Auszubildenden –
§ 6 Abs. 3 PflBG, § 7 PflBG; Anlage 7 der PflAPrV**

Aus dem Ausbildungsplan sollte gleichzeitig hervorgehen, wann und in welchem zeitlichen Stundenumfang die einzelnen Theorieblöcke vorgesehen sind. Bitte legen Sie hierzu den Rahmenplan der Ausbildung und den Schüler-Rotationsplan für die praktischen Einsätze bei, sodass ersichtlich wird, dass alle Vorgaben eingehalten werden.

**Erhebungsbogen zum Antrag auf staatliche Anerkennung einer
Pflegeschule** gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PfIBG (BGBl. I 2017 S. 2581)

ANLAGE 8

FÜR DEN TRÄGER DER PFLEGESCHULE UND DIE PFLEGESCHULE

Raumpläne (1:100) mit genauer Raumfunktionsbezeichnung

Träger der praktischen Ausbildung – § 6 Abs. 3 und 4 PflBG, § 3 PflAPrV

Bitte legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Digitale-Übersichtsliste** – diese finden Sie als Anlage 9 auf www.bra.nrw.de/462046
Bitte schicken Sie die ausgefüllte Liste an pflegeberufe@bra.nrw.de
Ein Ausdruck der Liste ist nicht erforderlich.

- Bitte fügen Sie die **Kooperationsverträge** mit den praktischen Ausbildungseinrichtungen dem Antrag bei!